



**SATZUNGEN, STATUTE UND
GESCHÄFTSORDNUNGEN**

von

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

SCHLESWIG-HOLSTEIN

(STAND 23.11.2025)

Inhaltsverzeichnis

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.....	3
Beitrags- und Kassenordnung.....	12
Sonderbeitragssatzung.....	17
Vergütungs-/ Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands.....	19
Landesschiedsordnung.....	23
Statut Landesarbeitsgemeinschaften.....	31
Geschäftsordnung des Landesparteitages.....	35
Geschäftsordnung des Parteirates.....	38

Herausgeberin:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein

Alter Markt 9, 24103 Kiel

Tel.: 0431-888 243 60

Mail: landesverband@sh-gruene.de

Verantwortlich für die richtige Wiedergabe der beschlossenen Texte:

Sven Gebhardt (Landesschatzmeister)

Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schleswig-Holstein

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landesverband Schleswig-Holstein der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE".
- (2) Der Landesverband ist die Organisation der im Land Schleswig-Holstein wohnenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die sich auf Orts- und Kreisebene zusammenschließen.
- (3) Sitz des Landesverbandes ist Kiel.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.
- (2) Ein Ortsverband sollte aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
 1. Landesparteitag (LPT),
 2. der Parteirat (PR),
 3. der Landesvorstand (LaVo),
 4. die Geschäftsführung (GF),
 5. der Landesfinanzrat (LFR) und
 6. der Landesvielfaltsrat (LVR).
- (2) Die Organe der nachgeordneten Gebietsverbände werden von diesen autonom geregelt.
- (3) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich. Alle Organe und Kommissionen sind entsprechend zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen.
- (4) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, Inter* und nichtbinäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

- (5) Gremien und Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und damit auf eine Mitgliederöffentlichkeit reduziert werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.

§ 4 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Politik des Landesverbandes.
- (2) Seine Aufgaben sind:
1. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 2. die Verabschiedung des Haushaltes des Landesverbandes,
 3. die Wahl des Landesvorstandes,
 4. die Wahl des Parteirates,
 5. die Wahl von neun Mitgliedern des Landesvielfaltsrats
 6. die Wahl des Landesschiedsgerichtes,
 7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen und je einer Stellvertretung,
 8. die Wahl der Vertreter*innen und Stellvertreter*innen für den Länderrat und Bundesfrauenrat,
 9. die Wahl der Kandidat*innen zu Parlamentswahlen,
 10. die Wahl der Delegierten für den erweiterten Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP - Extended Congress of the EUROPEAN GREEN PARTY). Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
 11. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes und der schleswig-holsteinischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag, im Bundestag und im Europäischen Parlament, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie die Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes.
- (3) Die Delegierten des Landesparteitages werden von den Kreismitgliederversammlungen für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Jeder Kreisverband entsendet drei Delegierte (Grundmandate). Auf die Kreisverbände werden zusätzlich zu den Grundmandaten 85 Delegierte verteilt. Dazu wird die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes mit 85 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert; das Ergebnis wird kaufmännisch gerundet. Weicht die Zahl der Delegierten nach Rundung ab, so passt sich die Zahl der Gesamtdelegierten entsprechend an. Als Mitgliederzahl gilt die für den letzten Jahresrechenschaftsbericht geprüfte Zahl. Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet vier Delegierte in den Landesparteitag, welche für die Dauer von maximal zwei Jahren auf der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND zu wählen sind.

- (4) Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Kreisverbänden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu.
- (5) Der außerordentliche Landesparteitag ist auf Beschluss eines ordentlichen Landesparteitages, des Landesvorstandes, auf Antrag von mindestens fünf Kreisverbänden oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist hier verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine Antragsfristen.
- (6) Ordentliche und außerordentliche Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Landesparteitag ist bei Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (7) Sachanträge und Anträge zur Änderung der Satzung und ihrer Anlagen, die auf dem ordentlichen Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vorher in Textform eingereicht werden und sollen spätestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugänglich sein. Sie sollen neben dem Antragstext eine Fassung in Einfacher oder Leichter Sprache haben. Der Antrag zum Landtagswahlprogramm ist mit der Einberufung einzureichen.
- (8) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens drei Tage vor Beginn des Landesparteitags vorliegen und umgehend veröffentlicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen sich nur auf Ereignisse beziehen, die erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 5 eingetreten sind. In besonders dringenden Fällen kann die Antragskommission der Versammlung auch die Zulassung später gestellter Dringlichkeitsanträge vorschlagen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- (9) Änderungsanträge zu Sachanträgen oder Anträge zur Änderung der Satzung und ihrer Anlagen müssen mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese werden schnellstmöglich veröffentlicht. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen müssen 48 Stunden vor Beginn des Landesparteitags eingegangen sein und umgehend veröffentlicht werden. Für zugelassene Dringlichkeitsanträge, die später als drei Tage vor dem Landesparteitag vorlagen, legt die Antragskommission eine angemessene Frist für Änderungsanträge fest. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms gilt eine Frist für Änderungsanträge von vier Wochen. Der Verfahrensvorschlag, den die Antragskommission erarbeitet, muss mindestens fünf Tage vorher einsehbar sein.
- (10) Antragsberechtigt sind
1. die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen,
 2. der Parteirat,
 3. der Landesvorstand,
 4. der Landesfinanzrat,

5. der Landesvielfaltsrat,
 6. die Landesarbeitsgemeinschaften,
 7. die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben,
 8. die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND,
 9. der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND und
 10. zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag einreichen, bzw. fünf Mitglieder bei Änderungsanträgen. Gleiches gilt für Dringlichkeitsanträge.
- (11) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (relative Mehrheit). Auf Verlangen einer*eines Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Für Änderungen der Satzung und ihrer Anlagen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- (12) Bei Abstimmungen über Personenvorschläge (Wahlen) gilt als gewählt, wer im ersten oder gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang gilt als gewählt, wer mehr Stimmen als der*die Mitbewerber*in auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollen mehrere Ämter besetzt werden, können diese in einem Wahlgang gewählt werden, sofern keine*r der Bewerber*innen widerspricht. Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstands, der Delegierten zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sowie der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (13) Für die Vorbereitung der Antragsberatung auf dem Landesparteitag ist die Antragskommission zuständig. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor und übernimmt die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungswurfs in Absprache mit Antragsteller*innen, Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle. Sie kann dem Landesparteitag Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages. Empfehlungen sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.
- (14) Die Antragskommission setzt sich zusammen aus einer*m der beiden Landesvorsitzenden, einem vom Parteirat nominierten Parteiratsmitglied, einem von der GRÜNEN JUGEND nominierten Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. Die vier weiteren Mitglieder werden vom Landesparteitag gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms können bis zu vier weitere Mitglieder für die Antragskommission gewählt werden.
- (15) Die Antragskommission ist nach Ablauf der Fristen in Absätzen 6, 7 und 8 berechtigt, nach Einstieg in die Befassung des jeweiligen Antrags auf dem Landesparteitag Änderungen zu einem Antrag zuzulassen und zur Abstimmung zu stellen, sofern sich neue

Sachverhalte ergeben haben und hierüber Einvernehmen mit den Antragsteller*innen besteht (Übernahmen, modifizierte Übernahmen, Vertagung). Besteht kein Einvernehmen zwischen den Antragsteller*innen, kann die Antragskommission nach Rücksprache mit dem Präsidium dem Parteitag Empfehlungen zum weiteren Abstimmungsverfahren geben.

- (16) Der Landesparteitag kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Parteirat

- (1) Der Parteirat dient der Koordination der Arbeit zwischen den Gremien des Landesverbandes, den Fraktionen, den Kreisverbänden und Regierungsmitgliedern. Zwischen den Sitzungen des Landesparteitags entwickelt er politische Strategien und Initiativen im Sinne der Beschlüsse des Parteitages. Er berät den Landesvorstand bei seiner Arbeit.
- (2) Der Parteirat kann auf mehrheitlichen Beschluss interne Stellungnahmen gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei abgeben oder im Rahmen der Beschlusslagen des Landesparteitages Stellungnahmen veröffentlichen, insbesondere wenn tagespolitische Ereignisse dies erforderlich machen.
- (3) Der Parteirat besteht aus:
1. 18 vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle Regionen des Landesverbandes vertreten sein.
 2. Zwei vom Landesparteitag auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein gewählten Mitgliedern, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen.
 3. den Mitgliedern des Landesvorstands.
- Die Trennung von Amt und Mandat findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. Für die Mitglieder nach Nummer 1 bis 3 gilt jeweils die Mindestquotierung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Parteirates werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. Die gewählten Mitglieder des Parteirates können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- (5) Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf. Er wird vom Landesvorstand mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. Er ist unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn 20 Prozent der Mitglieder des Parteirates dies verlangen. In der Tagesordnung sind Anliegen von Mitgliedern oder Gremien der Partei angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Der Parteirat ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:
 - zwei Landesvorsitzenden,
 - der*dem Landesschatzmeister*in,
 - einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (frauen- und genderpolitische*n Sprecher*in),
 - einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (vielfaltspolitische*r Sprecher*in),
 - einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND) und
 - einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden.

Die Positionen der Landesvorsitzenden und der Landesvorstand im Ganzen sind entsprechend des Frauenstatutes zu besetzen. Macht die GRÜNE JUGEND von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird die Position im Landesvorstand regulär besetzt.

- (3) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Vorsitzenden des Landesverbandes vertreten den Landesverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien. Zur Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte bilden die Landesvorsitzenden und der/die Landesschatzmeister*in den geschäftsführenden Landesvorstand.
- (4) Der Landesverband wird einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch eine*n Landesvorsitzende*n oder die/den Landesschatzmeister*in. Die stellvertretenden Landesvorsitzenden haben keine Vertretungsmacht.
- (5) Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Landesvorstandes endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.
- (6) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch den Landesparteitag mit einfacher Mehrheit möglich.
- (7) Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung sowie Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, im Bundestag oder im schleswig-holsteinischen Landtag können nicht Mitglieder im Landesvorstand sein.
- (8) Mandatsträger*innen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandamt bekleiden.
- (9) Der Landesverband gibt sich zur Entschädigung des Landesvorstands eine Vergütungs-/Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands, die durch Beschluss des Landesparteitags verabschiedet wird.
- (10) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Der Landesvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n Landeschäftsführer*in als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der*die Geschäftsführer*in ist dem Landesvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der*die Geschäftsführer*in kann durch den Landesvorstand jederzeit abberufen werden.
- (3) Dem*der Geschäftsführer*in wird für seine*ihr Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt.

§ 8 Schiedsgerichte

Beim Landesverband besteht das Landesschiedsgericht. Kreisverbände können jeweils ein Kreisschiedsgericht bilden. Näheres regelt der Landesparteitag in der Landesschiedsordnung.

§ 9 Landesfinanzrat

Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisschatzmeister*innen der Kreisverbände, der*dem geschäftsführenden Landesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND und der*dem Landesschatzmeister*in zusammen. Näheres regelt der Landesparteitag durch eine Beitrags- und Kassenordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 10 Landesvielfaltsrat

- (1) Der Vielfaltsrat wirkt auf die Verwirklichung unseres Anspruchs hin, allen Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit zur Mitwirkung in der Partei zu geben. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel.
- (2) Der Landesvielfaltsrat berät über Angelegenheiten der Vielfaltspolitik der Partei. Der Vielfaltsrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des Vielfaltsstatuts. Der Vielfaltsrat koordiniert die Vielfaltsarbeit zwischen den Gremien der Landespartei, den Fraktionen und den Kreis- und Ortsverbänden. Er kann Empfehlungen gegenüber anderen Organen und Gremien aussprechen.
- (3) Der Vielfaltsrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Diese sind:
 1. neun vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern (eines auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND)
 2. der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in des Landesvorstandes,
 3. bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die durch den Vielfaltsrat während der laufenden Amtszeit bis maximal zum Ende der laufenden Amtszeit kooptiert werden können. Bei der Wahl ist auf eine vielfältige Zusammensetzung zu achten.

Die Trennung von Amt und Mandat findet auf maximal zwei Mitglieder des Vielfaltsrates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vielfaltsrates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vielfaltsrates werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine

Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die gewählten Mitglieder des Vielfaltsrates können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

- (5) Der Vielfaltsrat tagt in der Regel alle zwei Monate. Er gibt sich ein Präsidium, das den Vielfaltsrat einberuft. Er kann sich zudem eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vielfaltsrat entsendet zwei Delegierte in den Bundesvielfaltsrat. Neben der*dem vielfaltspolitischen Sprecher*in des Landesvorstandes wird die*der zweite Delegierte durch Wahl bestimmt. Die Wahl des*der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vielfaltsrats. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit des Vielfaltsrats.

§ 11 GRÜNE JUGEND

- (1) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung darf dem Grundkonsens der Landespartei nicht widersprechen.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND in Organen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.

§ 12 Urabstimmung

Eine Urabstimmung erfolgt auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände oder von zehn v. H. der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesparteitages. Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Aufsichtsräte / Nebentätigkeiten

- (1) Die Vorsitzenden des Landesverbandes, Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schleswig-Holsteinischen Landtag, Bundestag und Europaparlament sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit keine Aufsichtsratsposten annehmen oder innehaben. Dies gilt nicht, wenn die Position auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, der jeweiligen Fraktion, der Regierung oder einer Kommunalfraktion besetzt wird.
- (2) Nebentätigkeiten und gezahlte Vergütungen sind in der Art und Höhe einmal jährlich gegenüber der Partei unter Beachtung gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtung offen zu legen.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.
 - (2) Der Landesvorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung und Anlagen sowie solche die Aufgrund von Vorgaben von Gerichten, Behörden oder übergeordneten Gliederungen erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Der Landesparteitag ist darüber zu unterrichten.
 - (3) Diese Satzung tritt am 22. November 2025 in Kraft und löst die Satzung in ihrer Fassung vom 12./13. Oktober 2024 ab.
-

Beitrags- und Kassenordnung

§ 1 Landesfinanzrat (LaFiRat)

- Abs.1** Der Landesfinanzrat ist ein satzungsgemäßes Organ des Landesverbandes. Dieses setzt sich aus den 15 Kreisschatzmeister*innen (KSM), der*dem geschäftsführenden Schatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND SH und der*dem Landesschatzmeister*in (LSM) zusammen. KSM, geschäftsführende*r Schatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND und LSM sollen für den Fall, dass sie verhindert sind, Vertreter*innen benennen, die auch ihr Stimmrecht wahrnehmen, sofern in der Kreissatzung bzw. in der Landessatzung keine andere Regelung für den Fall vorgenommen ist, dass eine Stellvertretung notwendig wird.
- Abs.2** Dem Landesfinanzrat sind als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht die Geschäftsführer*innen der Kreisverbände und der*die Landesgeschäftsführer*in des Landesverbandes beigeordnet.
- Abs.3** Der LaFiRat trifft Entscheidungen und führt Entscheidungen aus, die die Finanzen des Landesverbandes und der Kreisverbände betreffen. Dabei ist er an die Beschlusslage und an die Entscheidungskompetenzen gebunden, die ihm von dem Landesparteitag vorgegeben wurden.
- Abs.4** Der LaFiRat ist berechtigt, Anträge an den Kleinen Parteitag und an den Landesparteitag zu stellen.
- Abs.5** Der LaFiRat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf KSM, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er wird vom LSM einberufen.
- Abs.6** Der LFR ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.
- Abs.7** Die Landespartei entsendet in den Bundesfinanzrat die*den Landesschatzmeister*in und ein sachverständiges Mitglied. Der LaFiRat wählt das sachverständige Mitglied sowie bei- die Stellvertreter*innen auf zwei Jahre..

§ 2 Haushaltserstellung und Verabschiedung

- Abs.1** Die*der Landesschatzmeister*in stellt einen Haushaltsplan auf, der von dem Landesfinanzrat zwischenzeitlich und von dem Landesparteitag endgültig genehmigt wird.
- Abs.2** Der Landesparteitag kann über den von dem LFR vorgelegten Entwurf mit einfacher Mehrheit befinden. Alternative Haushaltsentwürfe oder Änderungsanträge zu dem von dem LFR vorgelegten Entwurf bedürfen zu ihrer Annahme und Beschlussfassung ebenfalls nur einer einfachen Mehrheit.

§ 3 Haushaltsumsetzung

- Abs.1** Die*der LSM informiert halbjährlich den LaFiRat über die Ausgaben- und Einnahmenentwicklung des Landesverbandes. Für Finanzbeschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltsansatz überschritten wird, wird der*dem Landesschatzmeister*in ein Votorecht eingeräumt, woraufhin unverzüglich eine Einberufung des Kleinen Parteitages erfolgen muss. Der Kleine Parteitag führt dann einen wirksamen Beschluss herbei. Der LFR und der Kleine Parteitag können - aber nur gemeinsam - einen Ausgleich zwischen den

einzelnen Haushaltstiteln vornehmen.

- Abs.2** Bei beabsichtigten Überschreitungen des jeweiligen Jahreshaushalts oder Wahlkampa-haushalts wird dem LFR ein Vetorecht eingeräumt, woraufhin unverzüglich eine Einberu-fung des Kleinen Parteitages erfolgen muss. Der Kleine Parteitag führt dann einen wirksa-men Beschluss herbei. Der LFR überprüft, ob die geplanten Überschreitungen innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung vertretbar sind.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Beitragsverwaltung und Buchhaltung

Abs.1 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, der bei mindestens 1 % des Netto-Einkom-mens liegen sollte. Höhere Beiträge sind willkommen. Ermäßigungen aus sozialen Grünen sind möglich und können beim Vorstand des jeweiligen Kreis- bzw. Ortsverbandes beantragt werden. Hierfür können diese sich ein eigenes Regelwerk geben oder von Fall zu Fall entscheiden.

Beitragszahlungen sollen im Lastschriftverfahren halbjährlich (Januar und Juli), vierteljähr-lich (Januar, April, Juli und Oktober) oder monatlich erfolgen. Alternativ sind Dauerüberwei-sungen ebenfalls im halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Turnus möglich.

Abs.2 Beitragsanteile

Für jedes Mitglied führen die Kreisverbände Beitragsanteile an den Landesverband ab. Der Beitragsanteil für den Landesverband hat die gleiche Fälligkeit wie der des Landesver-bands für den Bundesverband und beläuft sich auf das 1,5-fache davon. Ab dem 01.01.2026 beläuft sich der Beitragsanteil für den Landesverband auf das 1,67-fache des Beitragsanteils für den Bundesverband.

Abs.3 Sonderbeiträge

Wer über eine Grüne Liste oder eine Direktkandidatur als Kandidat*in der Grünen ein Man-dat erhalten hat, zahlt einen Sonderbeitrag. Dieser bemisst sich als ein bestimmter Pro-zentsatz der Aufwandsentschädigungen. Der Landesverband gibt sich dafür eine Sonder-beitragssatzung für die Landtagsabgeordneten, Minister*innen und Staatssekretär*innen. Die Kreisverbände beschließen ihrerseits Regelungen für die Mandatierten in den Kreista-gen, Stadtvertretungen und Gemeindevertretungen sowie für die Bürgermeister*innen. Diese sollen auch die Bezüge durch die Tätigkeit in Aufsichtsräten umfassen und Sozial-klauseln enthalten.

Abs.4 Pflege der Mitgliederdaten und Datenschutz

Die Mitgliedsverwaltung erfolgt über eine zentrale Datenbank, deren Plattform vom Bun-desverband betrieben wird. Für die Pflege der Adress- und Beitragsdaten sowie der Anga-ben zu Funktionen in den Kreis- und Ortsverbänden und in den kommunalen Vertretungen sind die Kreisverbände zuständig. Die mit der Pflege dieser Mitgliedsdaten betrauten Mit-arbeiter*innen und die Schatzmeister*innen erhalten Schreibrechte für den Mitgliederbe-stand ihrer jeweiligen Gliederung, nachdem sie sich in die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes haben einweisen lassen und das dokumentiert worden ist. Weitere Vor-standsmitglieder dürfen nach Unterzeichnung einer Datenschutzerklärung Leserechte für die Daten der Mitglieder ihrer jeweiligen Gliederung erhalten.

Aus diesem Datenbestand werden in der Geschäftsstelle des Landesverbandes die Mitgliedszahlen der Kreisverbände ermittelt, die für die Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung und der Delegiertenstimmen auf Landesparteitagen sowie der Höhe der Beitragsanteile maßgebend sind. Bei den Beitragsanteilen gilt der Stichtag, den auch der Bundesverband für dessen Beitragsanteile zugrunde legt.

Abs.5 Finanzbuchhaltung

Die Verbuchung sämtlicher Geschäftsvorfälle vom Landesverband und dessen Untergliederungen, also aller Kreis- und Ortsverbände und der Grünen Jugend, erfolgt im Finanzbuchhaltungsmodul der Mitgliedsdatenbank innerhalb eines einheitlichen Kontenrahmens.

Der Landesverband informiert die Kreisverbände zeitnah unter Offenlegung der Berechnungsgrundlage über die Höhe der Beitragsanteile und der sich nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 7 ergebenden Anteile aus der staatlichen Grundfinanzierung.

Die Kreisverbände sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Jahresabschluss bis Ende Februar des Folgejahres erstellt werden kann. Der Landesverband ist zu deren Unterstützung bei Annahme eines Angebots für einen Buchhaltungsservice verpflichtet, an dessen Kosten sich die Kreisverbände beteiligen. Kreisverbände, die ihre Buchhaltung selber machen, dürfen die Zuwendungsbestätigungen erst nach einer Belegprüfung in der Geschäftsstelle des Landesverbandes erstellen und versenden.

Abs.6 Personalbuchhaltung und -verwaltung

Die Beschäftigung von Personen (auch auf Honorar-, Werkvertrags- oder Praktikumsbasis) bei den Kreis- und Ortsverbänden ist vor Beschäftigungsbeginn dem Landesverband anzuzeigen. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Personalabrechnung bietet der Landesverband einen Service an, der alle gesetzlichen Erfordernisse umfasst. Die Finanzierung wird durch den Landesfinanzrat geregelt.

Abs.7 Doppelmitgliedschaften

Für Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der GRÜNEN JUGEND sind, erhält die GRÜNE JUGEND Landesverband SH einen Beitragsanteil vom jeweiligen Kreisverband, dessen Höhe durch den Landesfinanzrat festgelegt wird.

§ 5 Verrechnungskonten (Debitoren- und Kreditorenkonten)

- Abs.1** Kreisverbände und Landesverband unterhalten zum Zweck gegenseitiger Aufrechnung Kreditoren- und Debitorenkonten. Die Salden dieser Konten müssen nach Anforderung unverzüglich ausgeglichen werden.
- Abs.2** Nehmen Landesverband oder Kreisverbände auf ihren Kreditoren- oder Debitorenkonten Buchungen vor, so sind die Kreisverbände bzw. der Landesverband über Betrag und Grund der Buchung unverzüglich zu informieren. Die Kreisverbände können vom Landesverband jederzeit Einsicht in ihre Konten verlangen.
- Abs.3** Entsprechend der Liquiditätslage des Landesverbandes und unter Berücksichtigung der geltenden Kredit- und Termingeldzinssätze kann die/der LSM eine Verzinsung für die auf den Konten stehenden Beträge ansetzen. Die KSM sind über den geltenden Zinssatz zu informieren.

§ 6 Buchführung und Rechenschaftsberichte

- Abs.1** Ortsverbände und Kreisverbände sind verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten, so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Eine entsprechende Kontrolle ist von den KSM gegenüber den Ortsschatzmeister*innen und der*dem LSM gegenüber den KSM auszuüben. Der*dem LSM ist Gelegenheit zu geben, an den jährlich stattfindenden Kassenprüfungen der Kreisverbände teilzunehmen.
- Abs.2** Die Ortsverbände legen den Kreisverbänden bis zum 28. Februar und die Kreisverbände legen dem Landesverband jährlich bis zum 30. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 24 Parteiengesetz ab.
- Abs.3** Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts gefährdet oder eine ordentliche Buchführung nicht gewährleistet, muss die/der KSM bzw. die*der LSM die Kassenführung an sich ziehen oder eine*n Beauftragte*n einsetzen. Hierbei gegebenenfalls entstehende Kosten gehen zu Lasten des betreffendes Orts- bzw. Kreisverbandes.
- Abs.4** Der Landesverband erstellt bis spätestens zum 15. März seinen eigenen Jahresabschluss und legt bis zum 31. Mai einen integrierten Rechenschaftsbericht vor.

§ 7 Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung

Von der staatlichen Grundfinanzierung, die der Landesverband sowohl vom Bundesverband als auch vom Land Schleswig-Holstein erhält, werden 30 % an die Kreisverbände verteilt. Dafür findet der folgende Verteilungsschlüssel Anwendung, nach dem die Verteilung für jeweils ein Quartal berechnet wird:

- 30,0 % werden als Sockelbetrag gleichmäßig an alle Kreisverbände verteilt.
- 12,5 % werden nach der Fläche (Quadratkilometer) verteilt.
- 7,5 % werden als Peripherie-Ausgleich an Kreisverbände abseits der Kiel-Region und des Hamburger Umlandes nach jeweils mehrheitlichem Beschluss des Landesfinanzrats verteilt.
- 15,0 % werden nach der Höhe der von den Kreisverbänden eingeworbenen Zuwendungen (Beiträge, Geld- und Verzichtsspenden) verteilt. Die Zahlengrundlage ist der im Vorjahr erschienene Rechenschaftsbericht für das wiederum davorliegende Jahr.
- 22,5 % werden nach den Wähler*innenstimmen jeweils zu einem Drittel der jeweils letzten Landtags-, Bundestags- und Europawahl verteilt. Ein neues Wahlergebnis wird erstmals im folgenden Quartal berücksichtigt.
- 12,5 % werden nach der Mitgliederzahl zum 1. Januar des Jahres verteilt, für das die Verteilung berechnet wird.

Den Kreisverbänden werden ihre Anteile aus der Grundfinanzierung auf ihrem jeweiligen Verrechnungskonto beim Landesverband gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt zu dem Tag, an dem die Ratenzahlungen aus der staatlichen Parteienfinanzierung beim Landesverband eingegangen sind.

Zur gemeinsamen Finanzierung besonderer Projekte kann der Landesfinanzrat einen Vorwegabzug von dem, was nach diesem Schlüssel auf die einzelnen KVe verteilt wird, beschließen.

§ 8 Spenden

- Abs.1** Kreisschatzmeister*in und Landesschatzmeister*in sind dafür verantwortlich, dass Spenden gemäß § 25 Parteiengesetz rechtmäßig vereinnahmt und verbucht werden. Nur sie sind befugt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende Buchung zugrunde liegen.
- Abs.2** Spendenbescheinigungen sollen am Jahresende über die Gesamtsumme ausgestellt werden. Die Kreisschatzmeister*innen sind verpflichtet, eine Kopie jeder erteilten Spendenbescheinigung der*dem Landesschatzmeister*in zukommen zu lassen.
- Abs.3** Spendenbescheinigungen für die Ortsverbände werden nur von den Kreisschatzmeister*innen verwaltet und von diesen entsprechend der von den Ortsverbänden vorgelegten Jahresrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres ausgegeben.

Abs.4 Barspenden

Barspenden sollen die Ausnahme bleiben und dürfen nur bis zur Höhe von höchstens 1.000,- Euro angenommen werden. Sie sind unverzüglich an die*den Schatzmeister*in oder eine mit geschäftsführenden Aufgaben betraute Person zu übergeben. Diese*r muss die Barspende auf das Girokonto der jeweiligen Gliederung einzahlen oder überweisen. Dabei ist für einen klaren Herkunftsachweis mit Namen und vollständiger Adresse, den Tag und dem Ort der Übergabe sowie der Nennung weiterer anwesender Personen zu sorgen.

§ 9 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Regelungen der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes sowie die gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Parteiengesetzes.

<i>Beschlossen auf der LDK in Elmshorn</i>	<i>am 01.10.1988</i>
1. Änderung auf der LDK in Klausdorf	am 19.05.1990
2. Änderung auf der LDK in Kiel	am 05.02.1994
3. Änderung auf der LDK in Husum	am 01.11.1996
4. Änderung auf der LDK in Eckernförde	am 24.05.1997
5. Änderung auf der LDK in Eutin	am 02.11.1997
6. Änderung auf der LDK in Husum	am 30.05.1999
7. Änderung auf der LDK in Kiel	am 08.10.1999
8. Änderung auf der LDK in Eckernförde	am 22.06.2001
9. Änderung auf der LDK in Rendsburg	am 27.04.2002
10. Änderung auf dem LPT in Plön	am 07.05.2006
11. Änderung auf dem LPT in Rendsburg,	am 01.11.2008
12. Änderung auf dem LPT in Bad Oldesloe	am 28.03.2009
13. Änderung auf dem LPT in Eckernförde	am 15.03.2013
14. Änderung auf dem LPT in Lübeck	am 09.05.2015
15. Änderung auf dem LPT in Bad Bramstedt	am 24.03.2019
16. Änderung auf dem LPT in Büdelsdorf	am 02.05.2021
17. Änderung auf dem LPT in Neumünster	am 18.09.2022
18. Änderung auf dem LPT in Neumünster	am 12.10.2024

Sonderbeitragssatzung

für Abgeordnete, Minister*innen und Staatssekretär*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schleswig-Holsteinischen Landtag

§ 1 Sonderbeitragszahlende und Berechnung der Beiträge

1. Sonderbeitragszahlende im Sinne dieser Sonderbeitragssatzung sind alle Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags, die ein Mandat für BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN wahrnehmen sowie im Falle einer Regierungsbeteiligung alle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellten Minister*innen und Staatssekretär*innen. Diese entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag an den Landesverband von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.
2. Die Sonderbeitragshöhe für Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtags beträgt einheitlich 13,5 % der jeweiligen Grundvergütung aus einem Abgeordnetengehalt. Abgeordnete mit Funktionszulage (Fraktionsvorsitz, parlamentarische Geschäftsführung, Parlamentspräsidium) entrichten zusätzlich zur Abgabe aus der Grundvergütung 20,0 % der jeweiligen Funktionszulage.
3. Für Minister*innen beträgt die Sonderbeitragshöhe ebenfalls 13,5 % des jeweils aktuellen Grundgehalts für Minister*innen und 20,0 % auf eventuelle Zulagen. Für Staatssekretär*innen beträgt die Sonderbeitragshöhe 10,0 % des jeweils aktuellen Grundgehalts und ebenfalls 20,0 % auf eventuelle Zulagen.
4. Allen Abgeordneten, Minister*innen und Staatssekretär*innen, die Kindergeld erhalten, steht für jedes Kind ein Betrag von monatlich 0,7 % der Grundvergütung eines*einer Landtagsabgeordneten zu, der von der Sonderbeitragszahlung abziehbar ist. Der Abzug kann nur bei unaufgefordeter Vorlage der Kindergeldbezugsberechtigung gewährt werden.
5. Von den in dieser Sonderbeitragssatzung festgelegten Abgabesätzen kann im Einzelfall abgewichen werden. Näheres regelt dazu die nach § 3 der Sonderbeitragssatzung gewählte Diätenkommission.

§ 2 Sonderbeitragszahlung und Verwendungszweck

Der Sonderbeitrag von Abgeordneten, Minister*innen und Staatssekretär*innen ist monatlich per Dauerauftrag oder durch Lastschriftverfahren an den Landesverband Schleswig-Holstein der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zu entrichten.

Der Sonderbeitrag wird für die Parteiarbeit des Landesverbandes verwendet.

§ 3 Diätenkommission

Der Parteitag (oder vertretend auch der Kleine Parteitag) wählt eine Diätenkommission, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommission besteht aus einem Mitglied der Landtagsfraktion, einem Mitglied des Landesfinanzrates und - für den Landesvorstand - der Landesschatzmeister*in. Zusätzlich wird der Kommission ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht beigeordnet, das von der Landesarbeitsgemeinschaft Frauen zu benennen ist.

Es werden für die Landtagsfraktion, den Landesfinanzrat und die LAG Frauen auch Stellvertreter*innen gewählt. Die Stellvertretung der Landesschatzmeister*in erfolgt durch ein anderes Mitglied des Landesvorstandes nach dessen Geschäftsordnung. Diese Stellvertretungsregelungen greifen sowohl im Verhinderungsfall als auch bei der persönlichen Betroffenheit einer Person.

Die Kommission hat die Befugnis, im Einzelfall und unter Anhörung der betroffenen Sonderbeitragszahler*in, über eine mögliche Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung zu entscheiden. Die hierüber gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern des Landesfinanzrates und des Landesvorstandes in jeweils nicht öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

§4 Schlussbestimmung

Die vom Landesparteitag am 9. Juni 2012 beschlossene Sonderbeitragssatzung für die Abgabe von Sonderbeiträgen tritt mit Beginn der 18. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags in Kraft.

Beschlossen von der LDK, am 15.06.1995 in Neumünster

Erste Änderung – beschlossen von der LDK, am 01.07.2000 in Kiel

Zweite Änderung – beschlossen vom LPT, am 15.05.2004 in Eckernförde

Dritte Änderung – beschlossen vom LPT, am 09.06.2012 in Neumünster

Vierte Änderung – beschlossen vom LPT am 24.03.2019 in Bad Bramstedt

Vergütungs-/ Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands

§ 1 Anwendungsbereich

Erstattungen bzw. Vergütungen nach dieser Ordnung erhalten die vom Landesparteitag gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes gemäß § 6 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.

§ 2 Vergütung der Landesvorsitzenden

Mit den Landesvorsitzenden wird, nach Wahl durch den Landesparteitag, ein sozialversicherungspflichtiges Vollzeit-Arbeitsverhältnis begründet. Teilzeitregelungen sind im Einvernehmen mit dem gesamten Landesvorstand möglich. Das Arbeitnehmer*innenbrutto beträgt 1/2 der Grundvergütung für Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landestages, gemäß § 6 Abs. 1, in Verbindung mit § 28 Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz (SH AbgG).

§ 3 Vergütung des*der Landesschatzmeister*in

Mit dem*der Landesschatzmeister*in wird, nach Wahl durch den Landesparteitag, ein sozialversicherungspflichtiges Vollzeit-Arbeitsverhältnis begründet. Teilzeitregelungen sind im Einvernehmen mit dem gesamten Landesvorstand möglich. Das Arbeitnehmer*innenbrutto beträgt 1/3 der Grundvergütung für Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landestages, gemäß § 6 Abs. 1, in Verbindung mit § 28 Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz (SH AbgG).

§ 4 Vergütung der stellvertretenden Landesvorsitzenden

Mit den stellvertretenden Landesvorsitzenden wird, nach Wahl durch den Landesparteitag, ein Arbeitsverhältnis auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung begründet. Das Arbeitnehmer*innenbrutto der stellvertretenden Landesvorsitzenden beträgt jeweils 3/4 der maximalen Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Gemeindevertretungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1. Buchstabe a) Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO).

§ 5 Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses

Das Anstellungsverhältnis kommt tagesgenau aufgrund einer ordentlichen Wahl, oder Nachwahl, durch den Landesparteitag zustande. Das Anstellungsverhältnis endet 14 Tage nach dem Ausscheiden aus dem Landesvorstand. In der Zeit nach Ausscheiden aus dem Amt gemäß § 6 der Satzung, sind die Amtsgeschäfte ordentlich zu übergeben. Bei Rücktritt aus dem Landesvorstand ohne direkte Nachfolge endet das Anstellungsverhältnis, abweichend von Abs. 2, tagesgenau mit Ausscheiden aus dem Landesvorstand.

§ 6 Urlaub

Urlaube der Landesvorsitzenden sind untereinander so abzustimmen, dass an jedem Tag eine Person der Doppelspitze erreichbar ist. Urlaube des*der Landesschatzmeister*in sind mit dem*der Geschäftsführer*in und der zweiten gesetzlichen Vertretung im Landesvorstand so abzustimmen, dass an jedem Tag eine gesetzliche Vertretung des Landesverbands erreichbar ist. Im Übrigen sind Urlaube im Gesamtvorstand vorab abzusprechen. Den Mitgliedern des Landesvorstands steht ein jährlicher Erholungsurlaub von 30 Tagen, ausgehend von einer 5 Tagewoche, zu.

§ 7 Reisekosten

Mitgliedern des Landesvorstands steht ein ÖPNV-Jobticket, entsprechend der Vereinbarung für Mitarbeitende des Landesverbands zu. Im Übrigen gilt die Kostenabrechnungsordnung des Landesverbands entsprechend.

§ 8 Geschenke und Bewirtung

Geschenke an Dritte im Rahmen der Wahrnehmung des Vorstandsamtes (z.B. Blumen, Bücher) können bis zu einer Höhe von 60,- Euro pro Empfänger*in und Jahr erstattet werden. Der*Die Empfänger*in muss namentlich vermerkt sein. Bewirtungsaufwendungen (z.B. Gespräche mit Pressevertreter*innen etc.), können, so diese nicht direkt über den Landesverband beauftragt und bezahlt werden, abgerechnet werden. Hierzu bedarf es eines ausgefüllten Bewirtungsbeleges mit Anlass, teilnehmenden Personen und Unterschrift (ESTG §4 Abs. 7), abgerechnet über das jeweils gültige Sachkostenabrechnungsformular des Landesverbands.

§ 9 Technische Ausstattung

Den Landesvorsitzenden und dem*der Landesschatzmeister*in wird in der Landesgeschäftsstelle, ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können Landesvorstandsmitglieder zur Ausübung ihrer Tätigkeit technische Geräte wie z.B. Smartphone, Tablet-Computer oder Laptop über den Landesverband beziehen. Beschaffung, Einrichtung und Verwaltung erfolgt durch die Landesgeschäftsstelle. Die Geräte bleiben im Besitz des Landesverbands und müssen beim Ausscheiden aus dem Amt zurückgegeben werden bzw.

können zum Restwert erworben werden. Den Mitgliedern des Landesvorstands wird durch den Landesverband ein Mobilfunkvertrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt. Bei entstehenden Kosten für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Telefonvertrags, ist die dienstliche Notwendigkeit zu begründen, anderenfalls sind diese Kosten persönlich zu tragen.

§ 10 Geschenke von dritten

Bargeld-Spenden werden grundsätzlich abgelehnt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Parteiengesetzes und des Spenden-Codex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Einnahme von Spenden.

Persönliche Geschenke an Mitglieder des Landesvorstands, aufgrund deren LaVo-Tätigkeit, die einen Gegenwert von 60 Euro pro Jahr und Person nicht überschreiten, können bei der*dem Beschenkten verbleiben. Persönliche Geschenke, die den Gegenwert von 60 Euro überschreiten, werden bei dem*der Landesschatzmeister*in angezeigt und im Zweifelsfall dem Landesvorstand auf der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 11 Nebentätigkeiten

Während der Dauer des Arbeitsvertrages ist jede weitere Beschäftigung vor ihrer Aufnahme dem Landesvorstand gegenüber hinsichtlich Art, Ort, Dauer und zeitlichem Umfang schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf für den Geschäftsführenden Landesvorstand nach §§ 2 und 3 dieser Ordnung grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesvorstands. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn bei der beabsichtigten Tätigkeit gegen erhebliche Interessen des Landesverbands oder gegen Schutzgesetze verstoßen würde oder wenn durch sie die Arbeitskraft beeinträchtigt werden wird.

Wird die Zustimmung erteilt, so ist sie jederzeit widerruflich, sofern betriebliche und/oder politische Gründe dies auch unter Berücksichtigung der Interessen des LaVo-Mitgliedes dies erfordern. Mitglieder des Landesvorstands dürfen keine kostenpflichtigen Angebote an Gliederungen des Landesverbands machen. Reisekostenerstattungen sind hiervon ausgenommen. Es gibt einen jährlichen schriftlichen Bericht im Parteirat über eventuelle Mitarbeit in Aufsichtsräten, Verbänden oder Vereinen. Hierzu gehört auch eine Aufstellung über die tatsächlich geflossenen Geld- und Sachleistungen. Dieser Bericht wird im ersten Quartal für das abgelaufene Jahr, sowie bei Ausscheiden aus dem Amt, erstellt. Für Mitglieder nach §§ 3 und 4 dieser Ordnung gilt Abs. 4 Satz 2 nicht für den/die Hauptberuf(e). Einnahmen, die aufgrund des Vorstandsamtes für Vorträge, journalistische Beiträge oder andere Veranstaltungen entgegengenommen werden, werden dem*der Landesschatzmeister*in spätestens nach Eingang des Geldes mitgeteilt; diese*r nimmt ggf. Spenden für die Landespartei aus solchen Einnahmen entgegen. Ist der*die Landesschatzmeister*in Empfänger*n entsprechender Einnahmen, muss mindestens ein zweites Mitglied des Landesvorstands informiert werden.

§ 12 Sonderregelungen/Zweifelsfälle

Sonderregelungen jeder Art sind vom Gesamtvorstand einstimmig zu beschließen, sowie dem Landesfinanzrat zum Beschluss vorzulegen. Sie können nur aufwendungsneutral für den Landesverband beschlossen werden und gelten nur bis zum Ende der Amtszeit. In Zweifelsfällen und bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieser Erstattungsordnung entscheidet der Landesfinanzrat. Sonderzahlungen an Mitglieder des Landesvorstands sind ausgeschlossen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge von Änderungen der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Ordnung Lücken auf, so sind die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung davon unberührt. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben tritt schnellstmöglich an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass diese im Zeitpunkt der Verabschiedung vereinbart worden wäre. Entsprechendes gilt, falls diese Ordnung eine Lücke enthalten sollte.

§ 14 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach Beschluss des Landesparteitags vom 23. September 2023 zum 01.10.2023 in Kraft.

Zuletzt geändert auf dem Landesparteitag 22./23.11.2025.

Landesschiedsordnung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein

§ 1. Schiedsgerichte

- (1) Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim Landesschiedsgericht und den Kreisschiedsgerichten, soweit diese eingesetzt wurden und sich keine eigene Schiedsordnung gegeben haben.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein ist zugleich die Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Landesschiedsgerichts.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für
- a) innerparteiliche Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbands oder zwischen Landesverbandsmitgliedern und Organen des Landesverbands, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,
 - b) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbands oder gegen einzelne Mitglieder,
 - c) die Entscheidung über die Auflösung von Orts- und Kreisverbänden, wenn diese nicht mehr funktionsfähig sind und/oder nicht satzungsgemäß arbeiten,
 - d) Anfechtungen von innerparteilichen Wahlen,
 - e) einstweilige Anordnungen gemäß § 15,
 - f) die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen eines Kreisschiedsgerichts,
 - g) in allen Fällen, in denen ein Kreisschiedsgericht zuständig wäre, ein solches aber nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

- (2) Die Kreisschiedsgerichte sind zuständig für

- a) Streitigkeiten zwischen Organen des Kreisverbands oder zwischen Organen des Kreisverbands und eines zum Kreisverband gehörenden Ortsverbands oder zwischen Organen einzelner, zum Kreisverband gehörender Ortsverbände oder zwischen einem Organ des Kreisverbands oder eines Ortsverbands und einem Mitglied des Kreisverbands, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,

b) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe eines Kreisverbands, der dazugehörigen Ortsverbände oder gegen Kreisverbandsmitglieder.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus fünf vom Landesparteitag für zwei Jahre gewählten Mitgliedern: der*dem gewählten Vorsitzenden, zwei Beisitzer*innen und zwei Stellvertreter*innen. Die*der Vorsitzende muss Volljurist*in sein.

(2) Das Kreisschiedsgericht besteht aus fünf von der Kreismitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Mitgliedern: der*dem gewählten Vorsitzenden, zwei Beisitzer*innen und zwei Stellvertreter*innen.

(3) Das Landesschiedsgericht und das Kreisschiedsgericht entscheiden grundsätzlich in der Besetzung mit fünf Personen: Drei gewählte Personen, die*der Vorsitzende und zwei Beisitzer*innen, sowie zwei weitere Schiedsrichter*innen, die von Fall zu Fall durch die streitenden Parteien zu benennen sind.

(4) Mitglieder des Vorstands einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Schiedsrichter*innen sein. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.

§ 4 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind:

a) Antragsteller*innen

b) Antragsgegner*innen

c) Beigeladene*r

(2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten bekanntzugeben.

(3) Die Beteiligten können sich eines Beistandes oder einer*eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 5 Antragsberechtigung und Anträge

(1) Antragsberechtigt sind alle Parteiorgane und jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.

(2) Anträge sind in Textform per E-Mail (siehe Absatz 3) oder Post bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen, zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingang in der Landesgeschäftsstelle. Im Antrag sind die E-Mail-Adressen aller Beteiligten mit anzugeben, soweit bekannt.

(3) Für die digitale Annahme von Unterlagen ist für das Landesschiedsgericht folgende E-Mail-Adresse eingerichtet, welche auch beim gesamten digitalen Mailverkehr zwischen dem Gericht und den Beteiligten in cc gesetzt werden muss:

landesschiedsgericht@sh-gruene.de

(4) Die Antragssteller*innen erhalten binnen einer Woche eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Andernfalls sind sie gehalten, sich an die Landesgeschäftsstelle zur Bestätigung zu wenden.

§ 6 Fristen/Formalien

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung der*des Antragstellerinnen*Antragstellers über jene Tatsachen, die den Antrag begründen, zu stellen.

(2) Wahlen können nur binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch das Protokoll angefochten werden.

(3) Das Landesschiedsgericht prüft die Anträge auf Zulässigkeit binnen eines Monats nach Erhalt durch die Landesgeschäftsstelle und leitet zulässige Anträge an die*den Antragsgegner*in per E-Mail zur Stellungnahme weiter.

(4) Die*der Antragsgegner*in hat binnen eines Monats nach Erhalt der Antragsschrift auf diese zu erwidern. Auf § 5 Absatz 2 wird sinngemäß verwiesen.

(5) Verspätet gestellte Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.

(6) Soweit von Zustellungen die Rede ist, so erfolgen diese durch Einwurf-Einschreiben. In allen anderen Fällen ist eine E-Mail oder einfacher Brief ausreichend.

§ 7 Mediation

(1) Das Schiedsgericht soll in jedem Verfahrensstadium eine gütliche Einigung der Parteien fördern. Während des gesamten Verfahrens besteht die Möglichkeit, einen Mediationsversuch zu unternehmen.

(2) Soweit vor Einleitung eines Verfahrens beim Schiedsgericht von den Parteien gemeinsam ein Mediationsverfahren eingeleitet oder ein anderweitiger Versuch einer gütlichen Einigung unternommen wurde, ist die in § 6 Absatz 1 genannte Frist gehemmt und läuft nach Beendigung/Abbruch des Mediationsverfahrens/des Einigungsversuches weiter.

(3) Das Schiedsgericht kann das Verfahren aussetzen, wenn die Parteien übereinstimmend einen

Mediationsversuch unternehmen wollen.

- (4) Die*der Schiedsrichter*in darf nicht in demselben Verfahren als Mediator*in tätig sein.
- (5) Die*der Antragsteller*in ist verpflichtet, das Schiedsgericht über den Zeitpunkt der Beendigung des Mediationsverfahrens zu informieren und mitzuteilen, ob das Schiedsverfahren fortgesetzt werden soll.

§ 8 Verfahren

- (1) Die Verfahrensvorbereitung ist Aufgabe der*des Vorsitzenden. Die*der Vorsitzende kann diese Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einer*einem der gewählten Beisitzer*innen übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.
- (2) Die streitenden Parteien benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je eine*n Schiedsrichter*in. Diese müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein. Die*der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts setzt den Parteien für die Benennung der*des Schiedsrichter*in Schiedsrichters eine Ausschlussfrist. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Benennung, ist die*der Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen selbst eine*n Schiedsrichter*in zu benennen. Die Parteien sind über die Folgen der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Aufforderung ist zuzustellen.
- (3) Die*der Vorsitzende informiert die Beteiligten über die Zusammensetzung des zuständigen Schiedsgerichts für das Verfahren.

- (4) Die*der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Termineinladung erfolgt schriftlich und ist den Beteiligten zuzustellen. Sie muss enthalten:
- Ort und Zeit der Verhandlung
 - den Hinweis, dass bei Fernbleiben einer*eines Beteiligten in deren*dessen Abwesenheit entschieden werden kann.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Im Einvernehmen mit den Parteien kann sie verkürzt werden.
- (6) Im Einvernehmen mit den Parteien kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

§ 9 Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jeder*jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Schiedsgerichts abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund hierfür vorliegt.
- (2) Im Übrigen ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich nach Kenntnis des Befangenheitsgrundes vorzubringen.

(3) Nach Beginn einer Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist eine Ablehnung ausgeschlossen, es sei denn, der Befangenheitsgrund ist erst nach Beginn der Verhandlung entstanden oder bekannt geworden.

(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Schiedsgerichtsmitglieder es für begründet erachten.

(5) Wird dem Ablehnungsgesuch stattgegeben, rückt ein anderes Mitglied nach. Handelt es sich um ein von einer Partei benanntes Mitglied, findet § 8 Absatz 2 Anwendung.

§ 10 Vorbescheid

(1) Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann das Landesschiedsgericht durch einstimmigen Beschluss seiner gewählten Mitglieder den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Die Entscheidung ist der*dem Antragsteller*in zuzustellen.

(2) Gegen einen Vorbescheid des Landesschiedsgerichts kann die*der Antragsteller*in binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wird der Vorbescheid rechtskräftig.

§ 11 Mündliche Verhandlung

(1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Anstelle einer mündlichen Verhandlung in Präsenz kann diese auch durch eine Videokonferenz ersetzt werden, sofern die Parteien einverstanden sind oder aufgrund behördlicher Anordnungen eine Präsenzveranstaltung schwer durchführbar wäre. Hierüber entscheidet das Schiedsgericht durch unanfechtbaren Beschluss.

(2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein mitgliederöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse einer*eines Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung öffentlich.

(3) Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Sie*er kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einer*einem der gewählten Beisitzer*innen übertragen. Die*der Vorsitzende kann verfahrensleitende und -ordnende Maßnahmen treffen.

(4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und - sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – der Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(5) Allen Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder beschließen.

(6) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einer*einem der Beisitzer*innen geführt wird. Das Protokoll soll den wesentlichen Inhalt der Verhandlung festhalten und des Weiteren die Anträge der Beteiligten im Wortlaut. Es ist von der*dem Vorsitzenden und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen oder digital zu signieren und allen Beteiligten unverzüglich per E-Mail zuzuleiten.

(7) Die Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(8) Der begründete Schiedsspruch ist von den gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen oder digital zu signieren und den Beteiligten innerhalb von zwei Monaten nach Ende der mündlichen Verhandlung per E-Mail bekannt zu geben und unverzüglich zuzustellen.

(9) Kann die*der Beteiligte unter der postalischen Anschrift, die sie*er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung nach Ablauf von zehn Tagen ab Aufgabe zur Post als bewirkt.

§ 12 Beschlussfassung (Schiedsspruch)

(1) Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. Es ist an die Anträge der Parteien gebunden. Es kann eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund nichtöffentlicher Beratung.

§ 13 Rechtsmittel

(1) Anträge auf Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung von Schiedssprüchen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich gegenüber dem Schiedsgericht zu stellen. Das Schiedsgericht entscheidet binnen eines Monats nach Zugang über eine beantragte Berichtigung oder Auslegung, binnen zwei Monaten über eine beantragte Ergänzung.

(2) Gegen Schiedssprüche des Landesschiedsgerichts/des Kreisschiedsgerichts ist die begründete Beschwerde zum Bundesschiedsgericht/zum Landesschiedsgericht binnen eines Monats nach Zustellung des begründeten Schiedsspruchs zulässig. Die*der Beteiligte ist über dieses Rechtsmittel zu belehren.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

- a. Verwarnung,
- b. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
- c. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu einer Dauer von zwei Jahren.

(2) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und dieser damit schweren Schaden zufügt, kann aus der Partei ausgeschlossen werden.

(3) Gegen Gebietsverbände oder Organe der Partei, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können verhängt werden:

- a. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
- b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder desselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Landesvorstands ein Parteimitglied oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands beauftragen,
- c. die Auflösung eines Gebietsverbandes, wenn der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes dies beantragt.

§ 15 Einstweilige Anordnung

(1) Das Landesschiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

(2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in besonders dringenden Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung durch alle Mitglieder des Landesschiedsgerichts nicht möglich ist, durch die*den Vorsitzende*n und ein weiteres gewähltes Mitglied des Landesschiedsgerichts ergehen. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Gegen eine einstweilige Anordnung kann die*der Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung begründete Beschwerde beim Bundesschiedsgericht

einlegen. Die*der Beteiligte ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu belehren.

§ 16 Landesschiedsgericht als Beschwerdeinstanz

(1) Ist das Landesschiedsgericht Beschwerdeinstanz, so kann es

a) über die Sache erneut entscheiden oder

b) die Sache an die Vorinstanz zurückweisen, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Sachverhalts oder wesentlichen Verfahrensmängeln beruht.

(2) Offensichtlich unbegründete Beschwerden können vom Landeschiedsgericht nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss der*des Vorsitzenden und der gewählten Beisitzer*innen mit einfacher Mehrheit zurückgewiesen werden.

(3) Gegen Beschwerde-Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die begründete Beschwerde beim Bundesschiedsgericht möglich. Diese ist binnen eines Monats nach Zustellung der angefochtenen begründeten Entscheidung einzulegen. Die*der Beteiligte ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu belehren.

§ 17 Kosten/Auslagen

(1) Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht ist kostenfrei.

(2) Die notwendigen eigenen Kosten des Verfahrens trägt der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Fahrtkosten und Verdienstausfall werden den geladenen Zeug*innen gegen entsprechende Nachweise erstattet. Im Übrigen können den Beteiligten die notwendigen eigenen Auslagen auf Antrag erstattet werden; die Entscheidung darüber trifft das Schiedsgericht durch die Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Eine Kostenübernahme für von den Beteiligten hinzugezogene Beistände (§ 4 Absatz 3) ist ausgeschlossen.

§ 18. Schlussbestimmungen

(1) Ergänzend zu dieser Landesschiedsgerichtsordnung kann in zweckentsprechender Anwendung für die Verfahren vor dem Landesschiedsgericht das zehnte Buch der Zivilprozessordnung herangezogen werden.

(2) Entscheidungen des Landesschiedsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung sind in anonymisierter Form den Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugänglich zu machen.

(3) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes Schleswig- Holstein der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie tritt mit der Verabschiedung durch die Landesdelegiertenkonferenz in Kraft.

STATUT LANDESARBEITSGEMEINSCHAFTEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein

Präambel

Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Ziel, die inhaltliche und politische Arbeit in der Partei und in ihren Gremien zu entwickeln, zu vernetzen sowie die Zusammenarbeit mit außerparteilichen (Fach-) Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zu koordinieren.

Sie sind Gremien der Partei und werden von dieser finanziell ausgestattet.

§1 Arbeitsrahmen

- 1) Die Landesarbeitsgemeinschaften sind Ort ehrenamtlicher Arbeit auf Landesebene. Sie stellen Arbeitszusammenhänge auch zu außerparlamentarischen Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her und entwickeln die politische Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weiter.
- 2) Den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen sowie den bündnisgrünen Regierungsmitgliedern stehen sie beratend zur Seite. Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen findet in enger Abstimmung mit dem Landesvorstand statt.
- 3) Die Mitarbeit in Landesarbeitsgemeinschaften steht neben den Mitgliedern ausdrücklich auch Nichtmitgliedern offen.
- 4) Der Landesverband fördert die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften auch durch regelmäßige LAG-Sprecher*innentreffen-Treffen zum Austausch über programmatische wie strukturelle Themen. Im Rahmen dieser Treffen gibt es regelmäßig Raum für themenübergreifenden Austausch zwischen den Landesarbeitsgemeinschaften. Hierzu können auch Cluster gebildet werden, in denen sich Landesarbeitsgemeinschaften zu einem übergeordneten Thema zusammenfinden können. Zur besseren Vernetzung zwischen den Landesarbeitsgemeinschaften empfiehlt der Landesvorstand den Austausch innerhalb der Cluster zu verstetigen (z.B. durch Clustertreffen), um so übergreifende Themen effektiver und ökonomischer zu gestalten.

§2 Stellung der Landesarbeitsgemeinschaften in der Partei

- 1) Der Landesvorstand bezieht die Landesarbeitsgemeinschaften in die Beratungen über Programmatik und Wahlkampf ein und organisiert in diesen Fragen einen transparenten Entscheidungsprozess.
- 2) Die Landesarbeitsgemeinschaften besitzen Antragsrecht auf Landesparteitagen.
- 3) Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen für die Landesarbeitsgemeinschaften.

§3 Anerkennung

- 1) Die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern aus mindestens drei Kreisverbänden aus Schleswig-Holstein an den Landesparteitag. Der Landesparteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung. In dem Antrag ist die inhaltliche Zielsetzung der Landesarbeitsgemeinschaft zu beschreiben.

- 2) Der Landesvorstand kann die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft widerrufen, wenn über einen längeren Zeitraum die Arbeit einer Landesarbeitsgemeinschaft nicht die Regeln dieses Statuts erfüllt. Gegen den Widerruf der Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Einspruch beim Landesschiedsgericht möglich.

§4 Landesarbeitsgemeinschaft-Sprecher*innen-Team

- 1) Um die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft zu koordinieren und sie insbesondere auch gegenüber anderen Parteigremien zu vertreten, wählt die Landesarbeitsgemeinschaft aus ihrer Mitte auf einer Sitzung des ersten Quartals eines jeden Jahres alternierend jeweils eine von zwei Sprecher*innen für jeweils zwei Jahre, die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein müssen. Die Wahl von Stellvertreter*innen ist möglich. Die Wiederwahl ist möglich. Es gilt die Quotierung gemäß Frauenstatut.

Da die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschafts-Sprecher*innen ehrenamtlich ist, werden sie von der Landesgeschäftsstelle in angemessenem Rahmen organisatorisch unterstützt.

- 2) Die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaft können auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesarbeitsgemeinschaft - nach vorhergehender Absprache mit der*dem zuständigen Landesvorsitzenden – öffentliche Erklärungen abgeben.

§5 Landesarbeitsgemeinschaft-Tagungen/Ergebnisse

- 1) Landesarbeitsgemeinschaften tagen in Sitzungen an einem Ort in SH, der möglichst barrierefrei zugänglich ist oder per (hybrider) Video- oder Telefonkonferenz möglichst mindestens einmal im Quartal und sind solange beschlussfähig, wie mindestens fünf Mitglieder aus drei verschiedenen Kreisverbänden in Schleswig-Holstein vertreten sind. Der barrierefreie Zugang muss gewährleistet sein.
- 2) Abstimmungsberechtigt sind nur Parteimitglieder. Abstimmungen über Anträge oder Wahlen von Landesarbeitsgemeinschaft-Sprecher*innen können auch per Videokonferenz erfolgen, so lange keine geheime Abstimmung gefordert wird. Für geheime Abstimmungen/Wahlen ist ein entsprechendes Abstimmungstool zur Verfügung zu stellen. Abstimmungen im Emailumlauf sind möglich, wenn und solange eine Frist von vier Tagen eingeräumt wird und sie in geeigneter Weise nachvollziehbar sind und dokumentiert werden.
- 3) Zu den Sitzungen ist in digitaler Form per E-Mail über den E-Mail-Verteiler der Landesarbeitsgemeinschaft möglichst mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuladen. Der Landesvorstand ist über Termine und Tagesordnungen zu informieren.
- 3) Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die im Wolke-Ordner der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft abgelegt werden müssen. Wahlprotokolle müssen der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis vorgelegt werden. Über politisch bedeutsame Beschlüsse wird der Landesvorstand umgehend nach den Sitzungen unterrichtet.
- 4) Beschlüsse können auf der Seite der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft-Homepage veröffentlicht werden.

§6 Einsetzen von Arbeitsgemeinschaften durch die Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften sind berechtigt, im Rahmen ihres Fachbereichs zeitlich begrenzt und projektbezogen Arbeitsgruppen einzurichten.

§7 Haushalt

- 1) Den Landesarbeitsgemeinschaften stehen finanzielle Mittel zur Verfügung, welche die Realisierung der im Statut beschriebenen Aufgaben ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die laufenden Auslagen für den Geschäftsbetrieb (z.B. Kosten für Verpflegung bei Präsenztreffen, die Teilnahme - soweit erforderlich - an Gremiensitzungen, Telefonkosten, Porto, Sachmittel, Informationsmaterial in geringem Umfang und weitere notwendige Sachmittel). Die Erstattung von Aufwendungen wird mittels des für den Landesverband gültigen Kostenerstattungsformulars, auf Antrag, abgerechnet.
- 2) Den Landesarbeitsgemeinschaften können zudem in Absprache mit dem Landesvorstand finanzielle Mittel für weitere Veranstaltungen, Aktionen und Kongresse bewilligt werden. Für die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften werden die Reisekosten für die Teilnahme an Landesarbeitsgemeinschaft-Sitzungen, auf Antrag, erstattet.
- 3) Der Landesverband stellt den Landesarbeitsgemeinschaften Materialien, Räumlichkeiten und IT-Dienstleistungen zur Nutzung zur Verfügung,

§8 Mitarbeit in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG)

- 1) Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen entsprechend dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN maximal zwei Delegierte für die ihnen zugeordneten Bundesarbeitsgemeinschaften. Die Wahl erfolgt jeweils für maximal zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Delegierten bedürfen vor Meldung an den Bundesverband der Bestätigung durch den Landesvorstand.
- 2) Ist einer BAG in Schleswig-Holstein keine Landesarbeitsgemeinschaft zugeordnet oder schöpft die Landesarbeitsgemeinschaft die Zahl der ihr zustehenden Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaft nicht aus, kann der Landesvorstand fachlich geeignete Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Schleswig-Holstein in diese Bundesarbeitsgemeinschaft delegieren. Die Delegation erfolgt für jeweils maximal zwei Jahre; eine erneute Delegation ist möglich, sofern die Landesarbeitsgemeinschaft nicht vor Ablauf des laufenden Delegationszeitraums Anspruch auf Besetzung des Platzes anmeldet.
- 3) Gewählten und durch den Landesvorstand bestätigten Delegierten werden Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahme an Bundesarbeitsgemeinschafts-Sitzungen, auf Antrag, erstattet.

§9 Streitfragen

Über Streitfragen politischer Natur zwischen Landesarbeitsgemeinschaften untereinander und zwischen Landesarbeitsgemeinschaften und dem Landesvorstand entscheidet der Landesparteitag.

Über Streitfragen finanzieller Natur entscheidet der Landesfinanzrat. Ist der Landesfinanzrat in der Streitfrage Partei, entscheidet der Landesparteitag.

§10 Statut

Dieses-Statut wird von dem Landesparteitag verabschiedet und tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Zuletzt geändert:

Landesparteitag am 10.05.2014

Landesparteitag am 18.09.2022

Landesparteitag am 05.04.2025

GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDESPARTEITAGES

Sitzungsleitung des Parteitags

Der Landesvorstand schlägt der Versammlung ein Präsidium vor, über das der Parteitag abstimmt. Das Präsidium leitet die Debatten, Abstimmungen und Wahlen.

1. Anträge/Abstimmungen/Mehrheiten

Einbringung von Anträgen und Aussprache:

Zunächst wird der Ursprungsantrag eingebracht, dann ggf. vorliegende Änderungsanträge. Im Anschluss folgt ggf. eine Aussprache.

Abstimmung von Anträgen:

Der weitestgehende Antrag ist zuerst abzustimmen.

Soweit die Satzung des Landesverbandes nichts anderes vorsieht, entscheidet die Versammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Wenn Antragskommission und Präsidium dies vorschlagen, ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach erfolgt die Schlussabstimmung.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Geschäftsordnungsanträge:

Geschäftsordnungsanträge sind beim Präsidium einzureichen. Sie können sich nur auf Verfahrensvorschläge beziehen. Sie werden unmittelbar behandelt und nach einer Einbringung und einer Gegenrede mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Rückholanträge:

Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und/oder Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Zur Annahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Persönliche Erklärungen sind nach Rücksprache mit dem Präsidium nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

Finanzwirksame Anträge bedürfen des Votums des Landesfinanzrates und müssen vor dem Landesparteitag dem Landesfinanzrat vorgelegt werden.

Schriftliche Abstimmungen und Wahlen/Televoting:

Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können sowohl schriftlich als auch per Televoting durchgeführt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass alle Stimmen im Saal erfasst werden und dass bei Wahlen die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt.

Vor dem Einsatz eines Televoting-Verfahrens wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

Sach-, Satzungsänderungs- und Dringlichkeitsanträge:

Zu Sach-, Satzungsänderungs- und Dringlichkeitsanträgen sind neben dem Antragstext eine Fassung des Antragstextes in Einfacher oder Leichter Sprache vorzulegen. Eine Begründung kann beigefügt werden. Begründung und Fassung in Einfacher oder Leichter Sprache können bis zum Ablauf der Frist für Änderungsanträge nachgereicht werden. Liegt keine Fassung in Einfacher oder Leichter

Sprache vor, entscheidet der Landesparteitag über die Zulassung des Antrags. Beschlussfassungen erfolgen ausschließlich über den Antragstext; die Begründung und die Fassung in Einfacher oder Leichter Sprache können zur Auslegung herangezogen werden.

Bewerbungen:

Eine Bewerbung kann in Textform mit Vor- und Nachnamen sowie optional mit Foto, Angaben zum Alter und Orts-/Kreisverband sowie einer Selbstvorstellung oder durch Handmeldung auf dem Landesparteitag eingereicht werden. Enthält die Bewerbung in Textform eine Selbstvorstellung, ist zusätzlich eine Fassung der Selbstvorstellung in Einfacher oder Leichter Sprache einzureichen. Fehlt diese, darf die Selbstvorstellung den Mitgliedern nicht zugänglich gemacht werden.

2. Redeliste/Quotierung/Dauer der Aussprachen

Das Präsidium führt eine Redeliste auf Basis schriftlicher Wortmeldungen. Für schriftliche Wortmeldungen stehen zwei Los-Boxen („Frauen; Inter*; Nicht-binär-; und Trans*-Personen (FINT*)“ und „offen“) zur Verfügung, in die sich eingeworfen werden kann. Das Präsidiumlost abwechselnd aus beiden Boxen Wortmeldungen für die Redeliste.

Ist die Redeliste der Frauen, Inter*, Nicht-binären und Trans*-Personen erschöpft, so sind die Frauen, Inter*, Nicht-binären und Trans*-Personen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

Die Redeliste wird erst nach Antragstellung bzw. durch Bekanntgabe durch das Präsidium eröffnet.

Die Aussprache wird im Voraus zeitlich begrenzt (Tagesordnung/Verfahrensvorschlag). Nach Ablauf dieser Zeit kann das Präsidium vorschlagen, die Aussprache auch unabhängig von vorhandenen Wortmeldungen, zu beenden.

Eine Verlängerung der Debatte kann auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mehrheit der Versammlung beschlossen werden.

3. Mandatsprüfungskommission

Der Landesvorstand beruft eine Mandatsprüfungskommission, der eine Mitarbeiter*in der Landesgeschäftsstelle angehören sollte. Diese Kommission erstattet der Versammlung einen Mandatsprüfungsbericht und entscheidet im Zweifel über die Zulassung von Delegierten zum Landesparteitag.

4. Protokoll

Von dem Landesparteitag wird ein schriftliches Protokoll gefertigt. Zur Protokollerstellung (Mittel der Protokollierung) kann die Aufzeichnung der Versammlung auf Ton- bzw. Bildträger erfolgen.

Das Protokoll wird den Präsidiumsmitgliedern nach Fertigstellung mit der Aufforderung übersandt, Änderungswünsche binnen drei Wochen schriftlich der Landesgeschäftsstelle zuzuleiten. Über die Änderungswünsche ist die Einigung des Präsidiums über den Wortlaut des Protokolls herbeizuführen und dieser Wortlaut ist in das Protokoll aufzunehmen. Sofern keine Einigkeit erzielt werden kann, ist dies entsprechend in einem Anhang zum Protokoll festzuhalten.

Sofern keine Änderungswünsche geäußert werden, gilt das Protokoll nach Ablauf der Frist für die Anmeldung von Veränderungswünschen als genehmigt. Im Falle von Änderungswünschen gilt das Protokoll als genehmigt, sobald die Einigung des Präsidiums erfolgt ist, frühestens jedoch nach Ablauf der Frist für die Anmeldung von Änderungswünschen.

Nach der Genehmigung wird das Protokoll den Landesvorstandsmitgliedern, den LAG-Sprecher*innen und den Kreisverbänden zugeleitet.

5. Hausrecht

Der Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages das Hausrecht aus.

6. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landessatzung. Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, zuletzt am 23.11.2025 in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG DES PARTEIRATES

1. Grundlage für die Arbeit des Parteirats ist der § 5 der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein.
2. Der Parteirat tagt in der Regel monatlich. Der Parteirat wählt bei seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium, welches in Absprache mit dem LaVo eine Tagesordnung vorschlägt und den Parteirat einberuft. Das Präsidium besteht aus mindestens vier Personen aus dem Parteirat. Mindestens eine*r aus dem Landesvorstand und eine*r der GJ-Mitglieder ist Teil des Präsidiums.
3. Die Einladung zum Parteirat erhalten die Mitglieder des Parteirates, die LAG-Sprecher*innen, die MdLs, MdBs, MdEPs, die Kreisgeschäftsstellen, die Kreisvorstände, die Pressestelle LV, die Kreis- und Ratsfraktionen, die Fraktionsgeschäftsführer*innen der LT- und BT-Fraktion sowie die Regionalbüros mindestens eine Woche vor der Sitzung. Weitere Sitzungsunterlagen sollten mindestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn verschickt werden.
4. Tagesordnungspunkte sind dem Präsidium möglichst einige Tage vor der Sitzung mitzuteilen.
6. Das Präsidium leitet die Sitzungen und gewährleistet in Absprache mit der Landesgeschäftsstelle die politische und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen.
7. Beschlüsse im Rahmen seiner Aufgaben fasst der Parteirat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Von den Sitzungen des Parteirates wird ein Protokoll angefertigt und den Parteiratsmitgliedern zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn bis zur nächsten regulären Sitzung des Parteirates kein Mitglied widersprochen hat.
9. Der Parteirat verfolgt das Ziel, auch die Kreisverbände in die Arbeit einzubeziehen, die nicht durch die gewählten Mitglieder im Parteirat vertreten sind. Aus den Kreisverbänden, die nicht im Parteirat vertreten sind, benennen die Kreisvorstände je ein Mitglied für den Parteirat. Der Parteirat kann diese zu Mitgliedern des Parteirates ohne Stimmrecht kooptieren.
10. Das Präsidium entscheidet über den jeweiligen Sitzungsort. Eine digitale Teilnahme (Hybrid) soll ermöglicht werden. In unregelmäßigen Abständen tagt der Parteirat in Klausur.
11. Sitzungen des Parteirates sind mitgliederöffentlich. Um Anmeldung zur Sitzung wird gebeten.

So vom Parteirat beschlossen am XX.XX.202X.